

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-1

Vorlagen-Nummer

3626/2015

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Einbahnstraßenregelung für die Rheingasse (Az.: 02-1600-108/15)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	03.03.2016

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Innenstadt dankt dem Petenten für seine Eingabe und begrüßt die von der Verwaltung vorgeschlagene Optimierung des Parkens in der Rheingasse.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Petent beschwert sich über die Verkehrssituation in der Rheingasse und beantragt die Einrichtung einer Einbahnstraße. Des Weiteren beschwert er sich über den Anlieferverkehr der dort ansässigen Brauerei sowie über die Errichtung einer Eisenrampe (vgl. Anlage).

Einrichtung einer Einbahnstraße / Konflikte Begegnungsverkehr

Die Verwaltung hat die Problematik im Rahmen eines Ortstermins geprüft und hierbei festgestellt, dass für den von dem Petenten beschriebenen Sachverhalt das Parken am rechten Fahrbahnrand in Fahrtrichtung Rhein ursächlich ist. Bei der verbleibenden Restfahrbahn kann es im Begegnungsfall zu Konflikten zwischen Verkehrsteilnehmern kommen, da keine Ausweichflächen bestehen.

Die Verwaltung wird daher eine Optimierung der Parksituation vornehmen, um geeignete Ausweichflächen für den Begegnungsverkehr zu schaffen. Hierzu wird auf halbem Weg zwischen Mühlenbach und Peter-Welter-Platz eine Ausweichfläche von ca. 15 Metern frei von parkenden Fahrzeugen geschaffen werden.

Die von dem Petenten beantragte Einrichtung einer Einbahnstraße scheint aufgrund der bestehenden Verkehrsbeziehungen und ohne eine Untersuchung der Auswirkungen auf den innerstädtischen Verkehr nicht zielführend. Zudem muss nach Einrichtung einer Einbahnstraße mit der Zunahme von Geschwindigkeitsübertretungen gerechnet werden, da PKW-Fahrer keinen Gegenverkehr mehr erwarten.

Anlieferverkehr Malzmühle

Die ansässige Brauerei beantragte am 21.11.2014, zuletzt geändert am 19.06.2015, die Änderung der An- und Ablieferzeiten gem. § 16 BImSchG. Dem Antrag lag eine Schallimmissionsprognose bei, in der die beantragten Zeiten berücksichtigt und bewertet wurden. Die Verwaltung hat daher mit Bescheid vom 31.07.2015 folgende An- und Ablieferzeiten genehmigt:

-max. 3 x täglich ein Biertankwagen (Ablieferung)

-max. 2 x täglich eine Rohstoffanlieferung

jeweils nur tagsüber (6:00 bis 22:00 Uhr)

Bei den angegebenen An- bzw. Ablieferungen der Malzmühle handelt es sich um diejenigen des Brauereibetriebes. Die An- und Ablieferungen für den Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb (Gaststätte, Hotel und Höherstall) unterliegen dem Baurecht und sind entsprechend genehmigt.

Ahndung von Parkverstößen/Börsengässchen

Das Börsengässchen ist öffentliches Straßenland und als solches auch in den Leitrechnern des Ordnungsamtes verzeichnet. Der Bereich wird im Rahmen der personellen Kapazitäten überwacht. Darüber hinaus können festgestellte Verstöße direkt unter der 221-32000 gemeldet werden.

Eisenrampe

Zur Sicherstellung des barrierefreien Zugangs zu dem Gebäude Heumarkt 6-8, wurde die Rampe vorübergehend von der Brauerei bis Ende 2015 beantragt. Nach erfolgter Prüfung durch die Verwaltung wurde ein entsprechender Gestattungsvertrag nach § 23 Straßen- und Wegegesetz NRW zwischen der Stadt Köln und der Brauerei zur vorübergehenden Errichtung der Rampe im öffentlichen Straßenland geschlossen. Da die erforderlichen Straßenarbeiten zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs noch nicht durchgeführt wurden, wurde die Rampe noch nicht abgebaut. Die Brauerei wurde von der Verwaltung aufgefordert, die Verlängerung Gestattung zu beantragen.

Anlagen